

Prüfablauf nach NÖ Raumordnungsgesetz 1976 mit Erklärungen

Natura 2000 in der Raumordnung

Leitfaden für die Naturverträglichkeitsprüfung von Plänen

Inhalt

1.	WIE ERFOLGT DIE UMSETZUNG DER NATURA 2000- RICHTLINIEN IM NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ?	3
2.	WIE ERFOLGT DIE UMSETZUNG DER EU-NATURSCHUTZ-RICHTLINIEN IM NÖ NATURSCHUTZGESETZ?	5
3.	WAS IST EINE NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG?	6
4.	WAS SIND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNGSWIRKUNG UND AUSSTRAHLUNGSWIRKUNG?	7
5.	WANN IST EINE NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄß NÖ ROG 1976 IN EUROPASCHUTZGEBIETEN DURCHZUFÜHREN?	9
6.	ZU WELCHEN ERGEBNISSEN KANN DIE NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG KOMMEN?	10
7.	WAS IST EINE BEST-CASE-PRÜFUNG?	14
8.	WAS SIND VERSAGUNGSGRÜNDE FÜR PLÄNE?	16
9.	WIE IST DIE VORGANGSWEISE BEI DER NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG?	17
10.	WAS IST DIE STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)?	20
11.	WIE SIEHT EIN MÖGLICHER AKKORDIERTER PRÜFABLAUF NVP – SUP AUS?	22
12.	WAS SIND DIE WESENTLICHEN UNTERSCHIEDE ZWISCHEN NVP UND SUP?	23

1. Wie erfolgt die Umsetzung der Natura 2000- Richtlinien im NÖ Raumordnungsgesetz?

Im Rahmen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird in § 2 geregelt, dass entsprechend den EU-Richtlinien **Pläne** im Sinne von überörtlichen und örtlichen Raumordnungsprogrammen (z.B. Flächenwidmungspläne) vor ihrer „*Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen sind.*“

Planprüfbücher erlauben eine erste Überprüfung der Natura 2000-Relevanz der geplanten Maßnahme. Die Planprüfbücher stehen im Rahmen des Leitfadens Natura 2000 zur Verfügung und werden auf der Homepage des Landes Niederösterreich¹ veröffentlicht.

Europaschutzgebiete sind gemäß NÖ ROG 1976 unter folgenden Aspekten zu berücksichtigen:

Bei der Erstellung eines Landschaftskonzeptes:

„Landschaftskonzept: Bestandteil der Grundlagenforschung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Abgrenzung, Bewertung und Funktionszuteilung der einzelnen Landschaftsräume (landwirtschaftlich wertvolle Flächen, schützenswerte Landschaftsteile, beispielbare Freiräume u. dgl.). Das Landschaftskonzept baut auf den naturräumlichen Gegebenheiten, den Vorgaben (Schutzgegenstand, Erhaltungsziele u. dgl.) von Europaschutzgebieten gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, den vorhandenen Nutzungen, der Belastung der Landschaft sowie den typischen Eigenarten der Kulturlandschaft auf und ist mit den anderen Zielen des örtlichen Raumordnungsprogramms abzustimmen.“ (§ 1 Abs. 1 Zif. 9 NÖ ROG 1976)

Bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit:

„Raumverträglichkeit: Verträglichkeit der abschätzbaren Auswirkungen einer Maßnahme mit Umwelt und Natur (z. B. Vorgaben von Europaschutzgebieten) sowie den örtlichen und überörtlichen Siedlungs- und sonstigen Raumstrukturen (hinsichtlich Verkehr, Wirtschaft, Ver- und Entsorgung, Tourismus, Erholung u. dgl.); bei der Abschätzung der Verträglichkeit sind die Ziele und Maßnahmen betroffener örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme sowie die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen;“ (§ 1 Abs. 1 Zif. 13 NÖ ROG 1976)

Bei der Berücksichtigung der generellen Leitziele:

¹ <http://www.noel.gv.at>

„Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope sowie Berücksichtigung der Europaschutzgebiete.“ (§ 1 Abs. 2 Zif. 1. lit. j NÖ ROG 1976)

Bei der Erstellung überörtlicher Raumordnungsprogramme:

„Bei Aufstellung der Raumordnungsprogramme ist auf europarechtliche Vorgaben, Planungen und Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Bundesländer Bedacht zu nehmen, soweit sie für die Raumordnung relevant sind.“ (gemäß § 3 Abs. 2 NÖ ROG 1976)

Bei der Anwendung der Übergangsbestimmungen:

„Bis zur Verordnung von Europaschutzgebieten gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, sind die vom Bundesland Niederösterreich der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als Vogelschutzgebiete gemeldeten oder von der Europäischen Kommission bestimmten Gebiete den Europaschutzgebieten gleichzuhalten.“ (gemäß § 30 Abs. 10 NÖ ROG 1976)

2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Naturschutz-Richtlinien im NÖ Naturschutzgesetz?

Im Rahmen des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 werden Europaschutzgebiete in § 9 geregelt. Die entsprechend Absatz 3 notwendigen Verordnungen der NÖ Landesregierung zur flächigen und inhaltlichen Festlegung der Europaschutzgebiete werden in den folgenden Jahren schrittweise umgesetzt werden.

In § 10 des NÖ NSchG 2000 wird die so genannte Verträglichkeitsprüfung geregelt, mit der **Projekte** in Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes geprüft werden.

Da sich jedoch die Gebietsverordnungen der Europaschutzgebiete in Niederösterreich derzeit erst in Durchführung befinden, gilt im Rahmen des § 38 als Übergangsbestimmung die folgende Regelung:

„Für Projekte, die in Europaschutzgebieten nach § 10 einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, ist auf Antrag der NÖ Umweltanwaltschaft eine derartige Prüfung unabhängig von der Erlassung einer Verordnung nach § 9 durchzuführen, sofern sie zu einer Gefährdung des Schutzzweckes eines als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Vogelschutzgebiet der Europäischen Kommission gemeldeten Gebietes führen könnten.“ (§ 38 Abs. 6 NÖ NSchG 2000)

Oftmals erfordern Projekte eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms. Das Prüfsystem des NÖ ROG 1976 ist in diesem Fall dem des NÖ NSchG 2000 vorgeschaltet. Als Service bietet die NÖ Landesregierung die Möglichkeit der Ersteinschätzung, der Vorprüfung und der Naturverträglichkeitserklärung.

<p align="center">Projekt gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000</p>	<p align="center">Plan gemäß Raumordnungsgesetz 1976</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Konkretes Projekt bekannt • Flächeninanspruchnahme bekannt • Mögliche Emissionen bekannt • Sonstige Auswirkungen bekannt • Projektwerber bekannt • Auflagen möglich • Realisierungsfrist 	<ul style="list-style-type: none"> • Konkretes Projekt nicht bekannt • Flächeninanspruchnahme nicht bekannt • Emissionen nicht bekannt • Sonstige mögliche Auswirkungen nur grob abschätzbar • Projektwerber nicht bekannt • Projektspezifische Auflagen nicht möglich, lediglich flächenbezogen durch entsprechende Widmungsart • Zeitpunkt der Flächenkonsumation ungewiss

3. Was ist eine Naturverträglichkeitsprüfung?

Rechtliche und inhaltliche Grundlage für die Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) bildet Artikel 6 der FFH-Richtlinie, für den ein Interpretationsleitfaden² erhältlich ist.

"Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen." (FFH-Richtlinie, Art. 6 Abs. 3)

Der Ablauf einer NVP für Pläne in der Raumordnung wird im Kapitel 9 „Wie ist die Vorgangsweise bei der Naturverträglichkeitsprüfung?“ dargestellt.

Die FFH-Richtlinie sieht für jene Vorhaben eine Naturverträglichkeitsprüfung vor, welche die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich beeinträchtigen könnten. Man spricht von einer "Naturverträglichkeitsprüfung" (NVP), um den Unterschied zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu betonen.

Welche Eingriffe werden z.B. auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen geprüft?

- Flächenverbrauch: es werden Flächen von Schutzgütern zerstört (z.B. verbaut oder abgetragen)
- Flächenveränderung: es werden Flächen von Schutzgütern z.B. durch Eingriffe in ihren Wasser- oder Nährstoffhaushalt verändert
- Störung: die Reproduktion, der Lebenszyklus oder der Energiehaushalt einer relevanten Tier- oder Pflanzenart wird gestört.

Nicht nur konkrete Einreichprojekte im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens, sondern auch Pläne im Rahmen des Raumordnungsverfahrens, deren Verwirklichung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. Zu solchen Plänen zählen in der Raumordnung überörtliche Raumordnungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte und in bestimmten Fällen Flächenwidmungspläne.

Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist auch für Pläne oder Projekte durchzuführen, welche zwar außerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegen, aber auf Schutzgüter im Gebiet negative Auswirkungen haben könnten (Ausstrahlungswirkung, z.B. die Errichtung eines Staudamms oberhalb eines Natura 2000-Gebietes, wodurch relevante Fischarten im Gebiet erheblich beeinträchtigt werden).

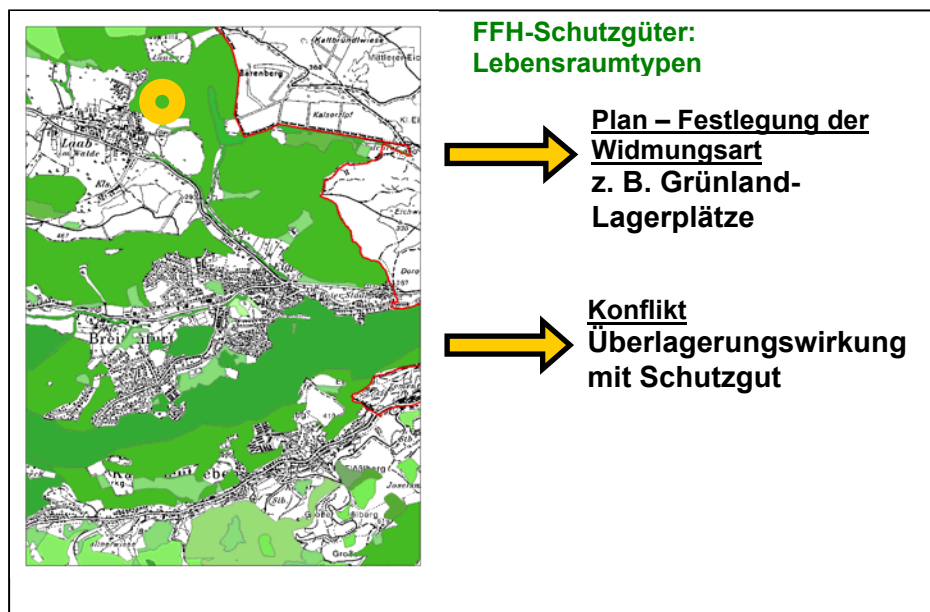
²

http://www.europa.eu.int/comm/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/specific_articles/art6/pdf/art6_de.pdf

4. Was sind Überlagerungswirkung und Ausstrahlungswirkung?

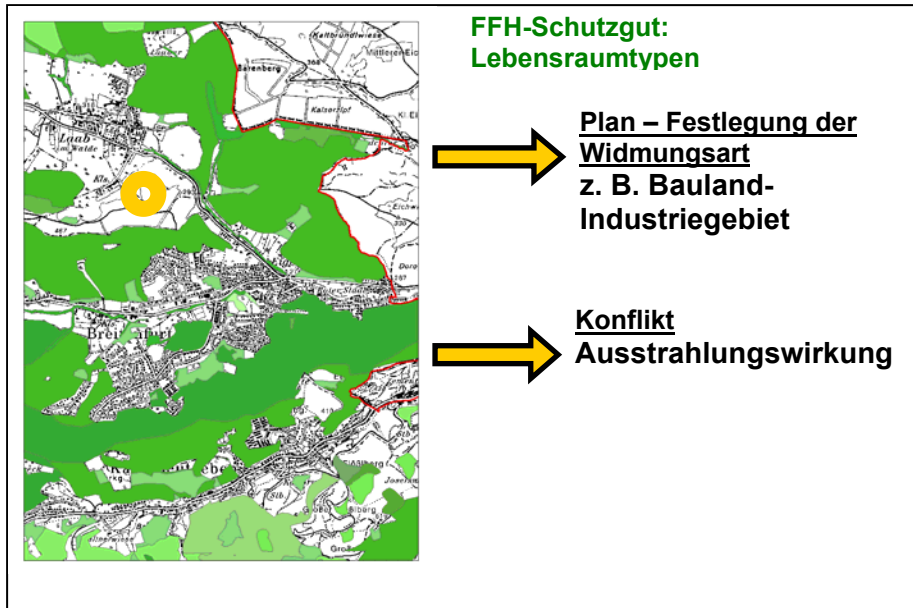
Überlagerungswirkung:

Die Überlagerungswirkung entsteht, wenn ein Eingriff unmittelbar auf einem Schutzgut erfolgt.



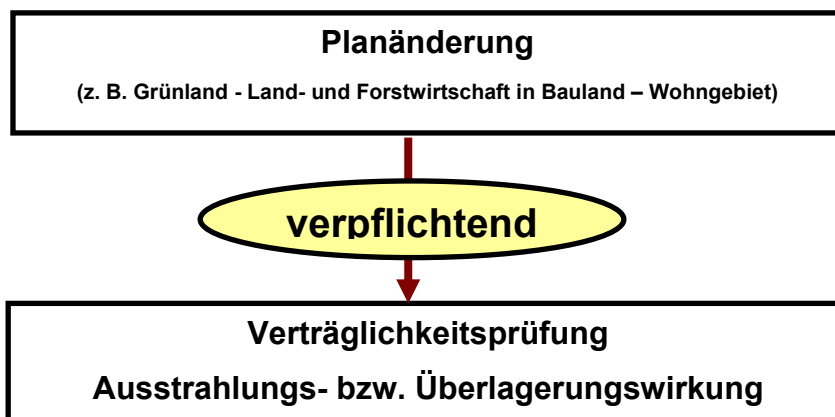
Ausstrahlungswirkung:

Die Ausstrahlungswirkung eines Eingriffes ist dann zutreffend, wenn der Eingriff geeignet ist, ohne oder zusätzlich zur unmittelbaren Überlagerung, Einfluss auf Lebensräume oder Arten zu nehmen. Dabei ist es unerheblich, ob der Eingriff selbst in einer weißen Fläche innerhalb des Natura 2000-Gebietes oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes gelegen ist.



5. Wann ist eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß NÖ ROG 1976 in Europaschutzgebieten durchzuführen?

„Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“ (§ 2 Abs. 1 NÖ ROG 1976)

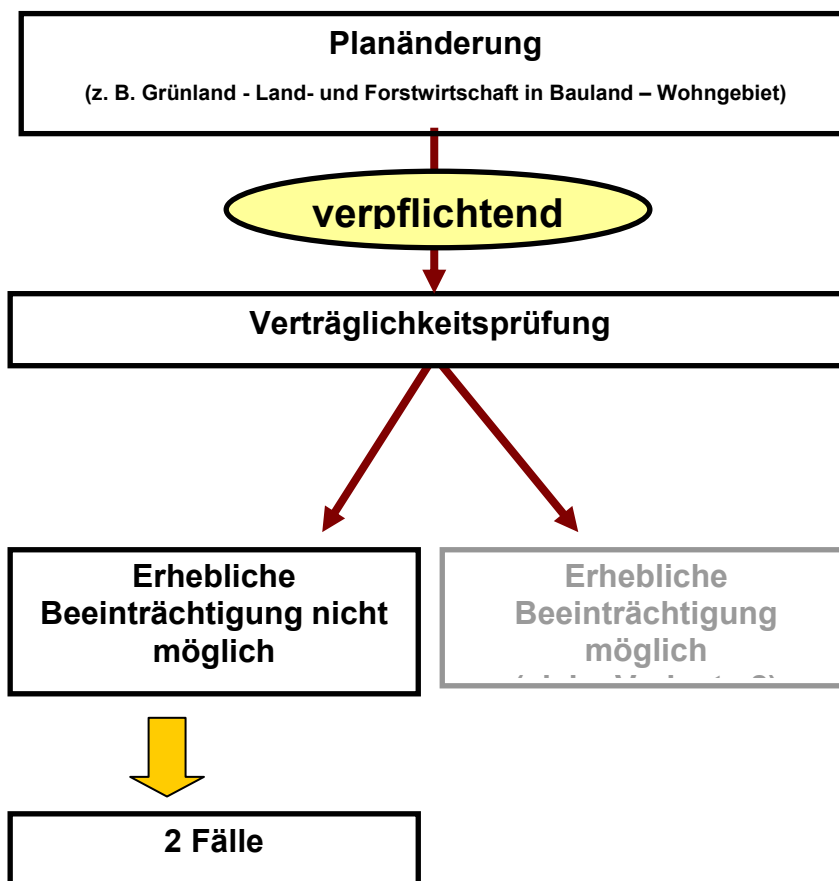


- Dies bedeutet, dass die **Prüfpflicht** auf jeden Fall gegeben ist.
- Der Begriff der Verträglichkeit ist dann gegeben, wenn **KEINE erhebliche** Beeinträchtigung eines Schutzgutes gegeben ist.
- Entsprechend dem Wesen von hoheitlichen Plänen ist das konkrete Projekt nicht definiert und Ausgleichsmaßnahmen sind nicht möglich.
- Dies bedeutet, dass Naturverträglichkeitsprüfungen nach dem NÖ ROG 1976 und dem NÖ NSchG 2000 aufeinander folgen müssen und sich auch nicht ersetzen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung kann durch eine Überlagerungs- oder Ausstrahlungswirkung entstehen.

6. Zu welchen Ergebnissen kann die Naturverträglichkeitsprüfung kommen?

„Lässt die Erlassung oder Abänderung eines örtlichen oder überörtlichen Raumordnungsprogrammes erhebliche Beeinträchtigungen eines Europaschutzgebietes als möglich erscheinen, ist zu prüfen, ob Alternativlösungen zur Verfügung stehen, die gleichwertige Planungsziele erfüllen und keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten lassen. In diesem Fall wäre nur die Alternativlösung zulässig.“ (§ 2 Abs. 2 NÖ ROG 1976)

Variante 1 - Erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes erscheint nicht möglich:

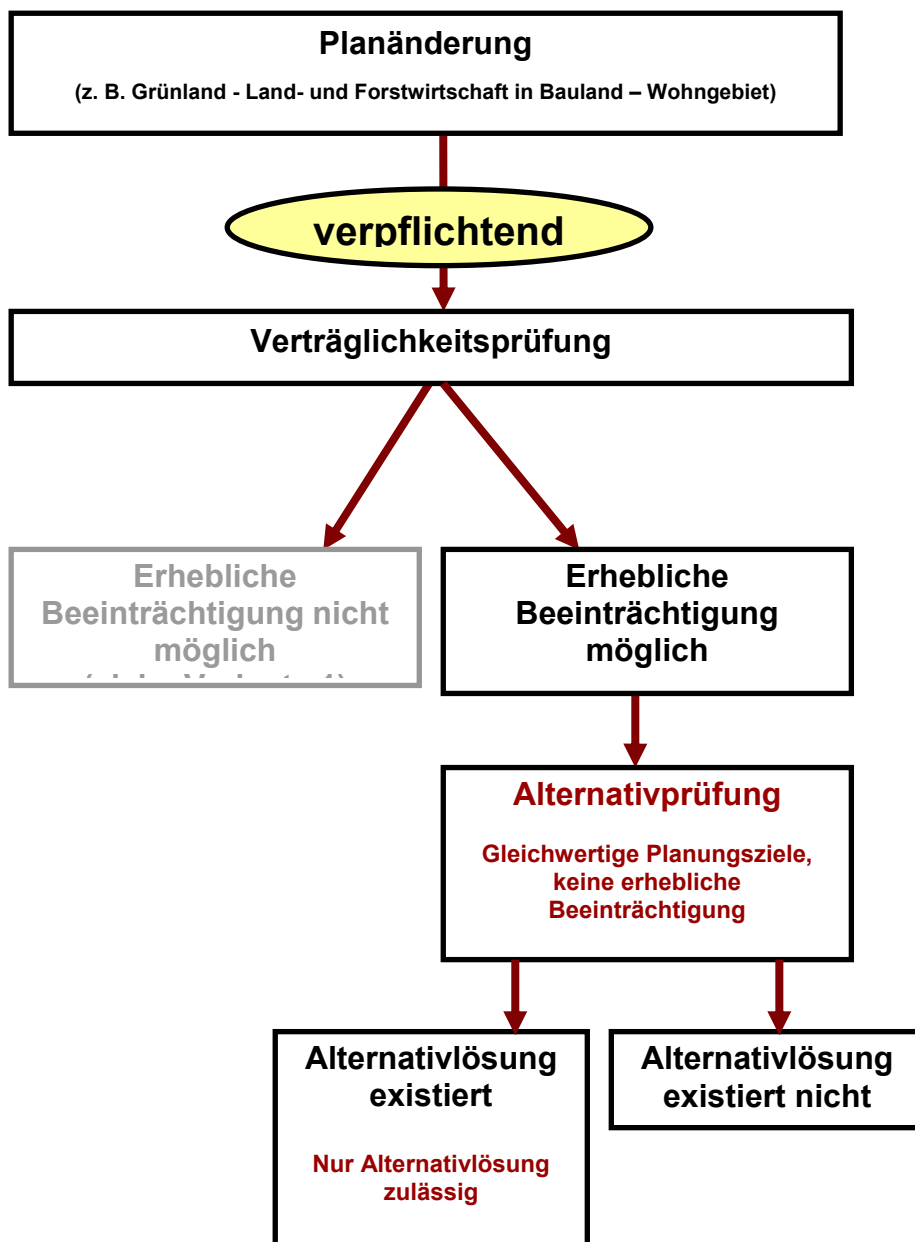


Eine Naturverträglichkeitsprüfung ist in 2 Fällen nicht notwendig:

Fall 1: wenn keine Überlagerung- oder Ausstrahlungswirkung bzw. kein Wirkungsgefüge vorliegt.

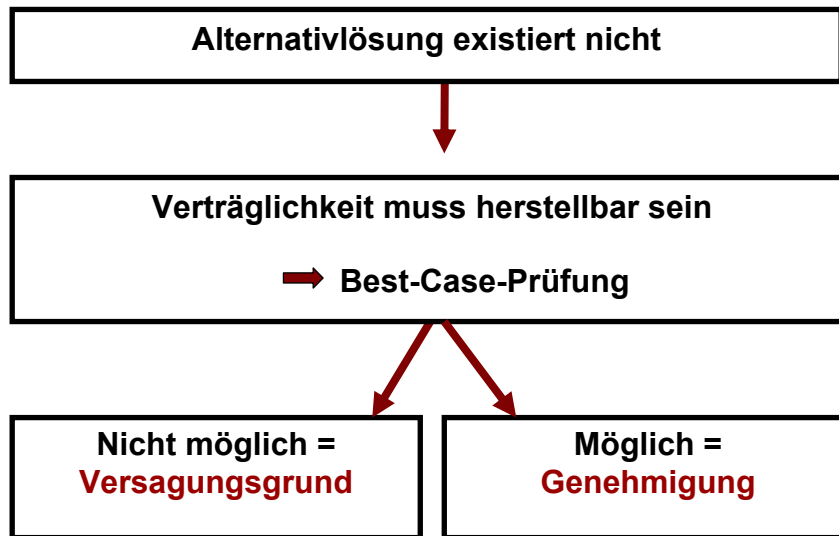
Fall 2: wenn ein Wirkungsgefüge zwar vorliegt, aber in seiner Intensität oder in Hinblick auf die Größe der betroffenen Teilfläche nicht erheblich sein kann. Dabei ist die Größe der beeinflussten Fläche in Relation zum Gesamtgebiet zu sehen. Die kleinflächige Konsumation von Habitaten, die im Gebiet großflächig vorkommen, ist daher ggf. eher nicht erheblich als in Gebieten mit kleinflächigem Vorkommen. Die Bezugsfläche der Erheblichkeit ist immer das ausgewiesene Gebiet.

Variante 2 - Erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes erscheint möglich:



Erscheint die erhebliche Beeinträchtigung eines Schutzgutes möglich, ist gemäß § 2 NÖ ROG 1976 eine Alternativprüfung durchzuführen. Existiert eine Alternativlösung, ist nur diese Lösung zulässig. Existiert keine Alternativlösung, wird eine so genannte „Best-Case-Prüfung“ durchgeführt.

„In jedem Fall muss die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes herstellbar sein.“ (§ 2 Abs. 3 NÖ ROG 1976)



7. Was ist eine Best-Case-Prüfung?

Ergibt die Prüfung der Naturverträglichkeit, dass durch den Plan eine erhebliche Beeinträchtigung möglich erscheint und eine Alternativlösung nicht existiert, kommt in der Raumordnung das **Best-Case-Prinzip** zur Anwendung. Dieses besagt, dass eine Widmung dann verträglich ist, wenn eine verträgliche Konsumation der Widmung möglich ist.

Die Best-Case-Prüfung ist damit die fachliche Umsetzung des § 2 Abs. 3 des NÖ ROG 1976, der besagt, dass die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europaschutzgebietes **herstellbar sein muss**.

Dem Wesen der Raumordnung entsprechend, wird im Rahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Flächenwidmung die Entwicklungsabsicht einer Gemeinde dokumentiert. Da im Rahmen der Widmung noch nicht von einem konkret vorliegenden Projekt ausgegangen werden darf („real case“), ist in der Raumordnung die Anwendung des Best-Case-Prinzips notwendig. Die Anwendung des Worst-Case-Prinzips würde ein Verbot fast aller Widmungsfestlegungen innerhalb von Natura 2000-Gebieten bedeuten.

Bei der Beurteilung wird von einer durch die Widmung ermöglichten **flächigen Vollaussnutzung** ausgegangen, da mit Rechtskraft der Widmung mit dem Instrument Flächenwidmungsplan kein Einfluss mehr auf die Lage und das Ausmaß der Konsumation möglich ist.

Dies muss nicht bedeuten, dass alle Konsumationsvarianten verträglich sind. Da zum Zeitpunkt des Widmungsverfahrens ein Projekt (im Sinne einer der möglichen Konsumationsvarianten) noch nicht bekannt sein muss, können dessen mögliche Auswirkungen noch nicht beurteilt und somit auch keine Auflagen für eine verträgliche Adaption erteilt werden. Dieser Vorgang erfolgt erst im Rahmen einer Überprüfung des Projektes gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000.

In der Widmungskategorie Grünland-Sportstätten beispielsweise kann im Rahmen der Widmung noch nicht beurteilt werden, ob der zukünftige Sportplatz mit oder ohne Beleuchtungskörper errichtet wird. Die Widmung selbst könnte daher nach dem Best-Case-Prinzip als naturverträglich eingeschätzt werden. Die Beleuchtung des Sportplatzes mit ihren möglichen **Ausstrahlungswirkungen** auf lichtempfindliche Arten wie z.B. Schmetterlinge oder Fledermäuse wird erst als Bestandteil des Projekts gegebenenfalls prüfpflichtig.

Eine Minimierung von Konflikten sollte auch bereits bei der Festlegung benachbarter Widmungen erfolgen. So kann die Sicherung von Schutzgütern durch die Festlegung einer

geeigneten Widmung wie z.B. Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Grüngürtel-Natura 2000-Schutzgut oder Grünland-Ödland/Ökoflächen erfolgen.

Lösungsansätze bei Grenzfällen bietet die flächenmäßige Erheblichkeit (vgl. 6 Zu welchen Ergebnissen kann die Naturverträglichkeitsprüfung kommen?, Fall 2). Zur Vermeidung des Summationseffektes wird im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, eine Datenbank über die Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen geführt. Die entsprechenden Daten werden den Gemeinden bzw. den Ortsplanern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8. Was sind Versagungsgründe für Pläne?

Verträglichkeitsprüfungen nach dem NÖ ROG 1976 können sich nur auf den Inhalt der Widmung beziehen. Ein gegebenenfalls informell damit verbundenes, bekanntes Projekt darf nicht Gegenstand der Beurteilung sein.

Die Frage der Verträglichkeit bezieht sich daher auf die, dem Besitzer nach Rechtskraft der Widmung eingeräumten, Rechte. Dabei sind eine gegebenenfalls darauf folgende Bewilligung oder **Versagung des Projekts nach NÖ NSchG 2000** sowie damit verbundene Auflagen **nicht zu präjudizieren**.

Daraus ist zu folgen, dass eine **Versagung** der Widmung wegen fehlender Verträglichkeit mit Natura 2000 nur dann zulässig ist, wenn **keine naturverträgliche Konsumation** dieser Widmung **möglich** ist.

Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die geplante Fläche ein Trockenrasenhabitat darstellt, die Entfernung dieses Trockenrasens eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen würde und diese erhebliche Beeinträchtigung auch durch etwaige Auflagen nicht ausgeglichen werden kann.

Ein anderes Beispiel eines Versagungsgrundes wäre eine Windenergieanlage in einem Vogelschutzgebiet, sofern die Konsumation dieser Widmung mit den Schutzgütern des Gebietes unverträglich ist.

9. Wie ist die Vorgangsweise bei der Naturverträglichkeitsprüfung?

Die Beibringung von Unterlagen zur Naturverträglichkeit ist nach dem NÖ ROG 1976 Aufgabe der Gemeinden. Zum Nachweis der Verträglichkeit ist daher in der Grundlagenforschung bei der Abänderung des ÖROP der nachfolgende Prüfablauf für jeden Änderungspunkt einzuhalten:

1. Feststellung, ob aufgrund der Lage zu den ausgewiesenen Schutzgebieten und den darin genannten Schutzgütern eine Überlagerungs- oder Ausstrahlungswirkung gegeben ist.
2. Anhand von Planprüfbüchern, die im Leitfaden Natura 2000 enthalten sind und auf der Homepage des Landes Niederösterreich³ veröffentlicht werden, wird eine erste Überprüfung der Natura 2000-Relevanz der geplanten Maßnahme ermöglicht.
3. Feststellung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 2 NÖ ROG 1976 möglich erscheint. Die Beeinträchtigung muss aufgrund der Intensität oder der geringen Größe der betroffenen Teilfläche in Relation zur Gesamtfläche nicht erheblich sein. Zur Berücksichtigung des Summationseffekts wird im Amt der NÖ Landesregierung eine Datenbank über die Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen geführt. Die entsprechenden Daten werden den Gemeinden bzw. den Ortsplanern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
Diese Feststellung hat im Rahmen der Grundlagenforschung durch eine fachlich geeignete Person (gemäß § 13 Abs. 5 NÖ ROG 1976) zu erfolgen.
4. Aus diesem ersten Prüfungsschritt ist abzuleiten, ob eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß § 2 NÖ ROG 1976 möglich erscheint.
5. Danach ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Wird eine Lösung ohne erhebliche Beeinträchtigung gefunden, so ist diese zu wählen.
6. Können keine Alternativlösungen gefunden werden, ist nach dem Best-Case-Prinzip festzustellen, ob die Verträglichkeit möglich ist.
7. Kann nach dem Best-Case-Prinzip die Verträglichkeit nicht festgestellt werden, ist die geplante Maßnahme nicht genehmigungsfähig. Es liegt ein Versagungsgrund vor.

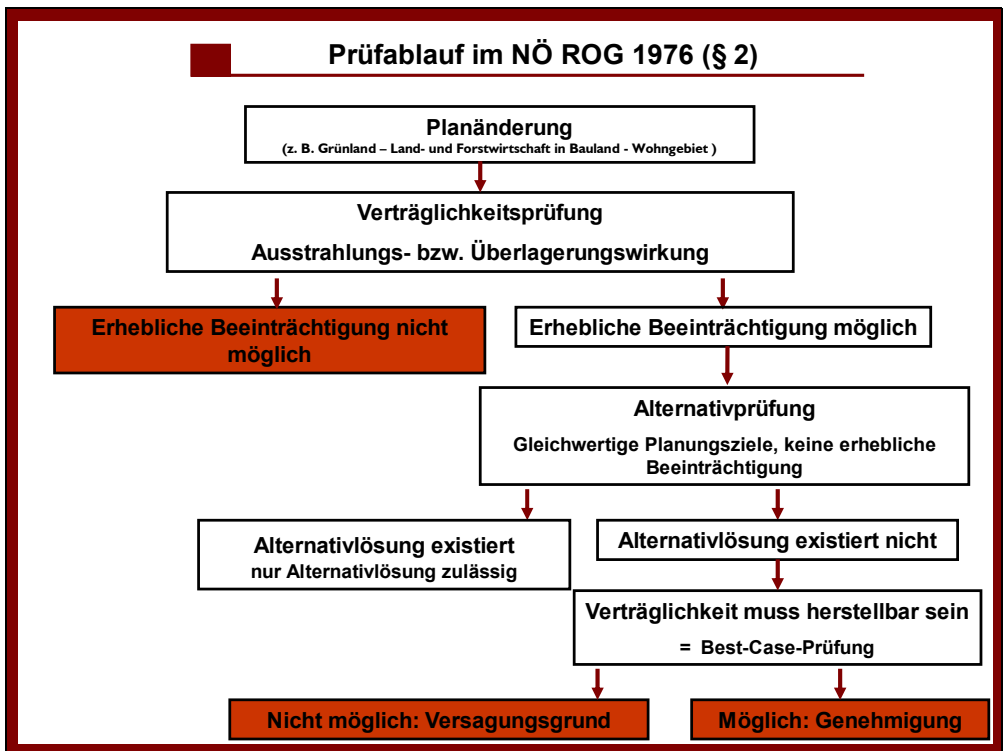
Sind bei der Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet zu erwarten, ist gemäß § 22 Abs. 4 NÖ ROG 1976 jedenfalls auch eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen.

³ <http://www.noel.gv.at>

Das Prüfergebnis muss als Teil der Grundlagenforschung im Erläuterungs- bzw. Umweltbericht (SUP) und gegebenenfalls auf Beiblättern (Beispiele im Anhang) dokumentiert werden.

Im Genehmigungsverfahren wird wie bisher von der prüfenden Behörde (Abteilung Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung) eine Beurteilung der vorgelegten Unterlagen eingeholt. Für die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist die Übereinstimmung mit allen Bestimmungen des NÖ ROG 1976 erforderlich.

Zusammenfassung:



10. Was ist die strategische Umweltprüfung (SUP)?

Die Erläuterung der strategischen Umweltprüfung erfolgt in diesem Leitfaden in äußerst verkürzter Form und nur zu dem Zweck, die Verknüpfungen und Unterschiede mit der Naturverträglichkeitsprüfung darzustellen.

„Strategische Umweltprüfung: Planungsprozess für örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme gemäß der Richtlinie 2001/42/EG (§ 30a) mit folgendem Inhalt:

- Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt; dabei sind auch Alternativen zu prüfen und Untersuchungen im Umweltbericht zu dokumentieren.*
- Durchführung von Konsultationen (Informations- bzw. Stellungnahmerecht)*
- Abwägung der Ergebnisse im Rahmen der Entscheidung;“*

(§ 1 Abs. 1 Zif. 14 NÖ ROG 1976)

Überörtliche Raumordnungsprogramme:

„Bei Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Dies gilt auch für Änderungen,

- Die einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG setzen, oder*
- voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lassen.“*

(§ 4 Abs. 1 NÖ ROG 1976)

„Bei sonstigen Änderungen hat die Landesregierung zunächst zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine SUP erforderlich ist. (§ 4 Abs. 2 NÖ ROG 1976)

Örtliche Raumordnung:

„Bei Aufstellung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.“ (§ 21 Abs. 1 NÖ ROG 1976)

„Wenn die Änderung

- einen Rahmen für künftige Projekte gemäß den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG setzt, oder*
- voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf ein Europaschutzgebiet erwarten lässt,*

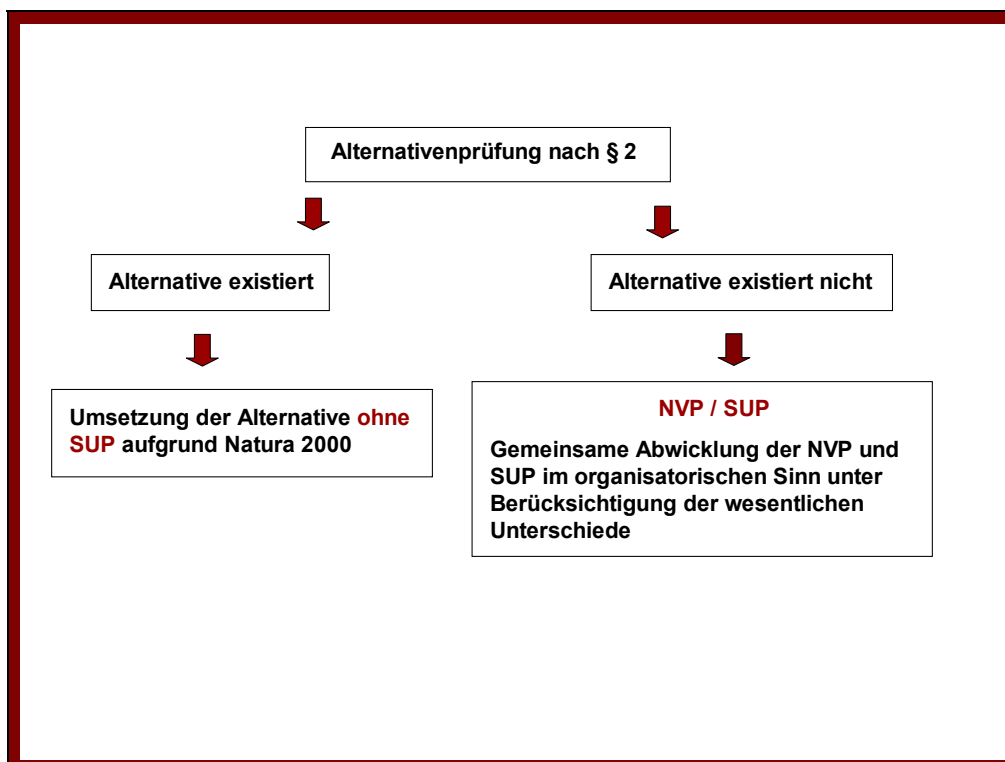
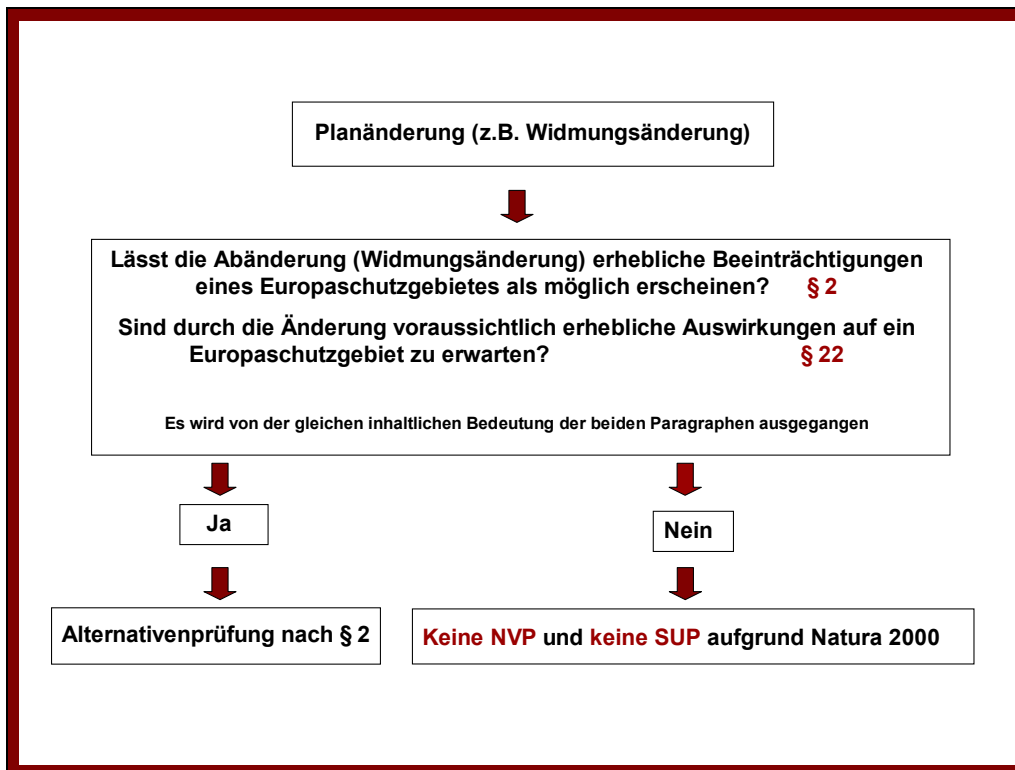
ist jedenfalls eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.“ (§ 22 Abs. 4 NÖ ROG 1976)

Bei sonstigen Änderungen hat die Gemeinde zunächst zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine SUP erforderlich ist.





Da in der örtlichen Raumplanung die Änderung von Plänen der häufigste Tatbestand ist, kann Natura 2000 oft ein Auslöser zukünftiger SUP's sein.

11. Wie sieht ein möglicher akkordierter Prüfablauf NVP – SUP aus?



12. Was sind die wesentlichen Unterschiede zwischen NVP und SUP?

Naturverträglichkeitsprüfung	Strategische Umweltprüfung
SCREENING	
<ul style="list-style-type: none"> Vorprüfung auf Basis Kriterien des Landes NÖ. Abstimmung mit NÖ Umweltschutzbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> Vorprüfung nach Kriterien § 4 und § 22 NÖ ROG. Innerhalb von 6 Wochen Stellungnahme durch Umweltbehörde (Im Falle einer Neuaufstellung eines ÖROPs ist in jedem Fall eine SUP durchzuführen.)
SCOPING	
<ul style="list-style-type: none"> Untersuchungsumfang ist aus den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete abzuleiten 	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung des Untersuchungsrahmens. Stellungnahme durch die Umweltbehörde innerhalb von 4 Wochen
PLANUNGSVARIANTEN / ALTERNATIVPRÜFUNG	
<ul style="list-style-type: none"> Bei Vorhandensein von Alternativlösungen die keine Beeinträchtigungen erwarten lassen, sind nur diese zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> Vor der Entscheidungsfindung sind Planungsvarianten zu entwickeln und zu bewerten
UMWELTBERICHT	
<ul style="list-style-type: none"> Keine formalen Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> Durchgeführte Untersuchungen sind im Umweltbericht zu dokumentieren und haben die Informationen gemäß § 4 Abs. 6 zu enthalten.
KONSULTATION	
<ul style="list-style-type: none"> Konsultation mit Kommission, wenn prioritäre Lebensräume erheblich beeinträchtigt werden und „zwingende Gründe des öffentlichen Interesses“ (Art. 6 Abs.4 FFH-Richtlinie) für die Annahme des Plans sprechen. 	<ul style="list-style-type: none"> Umweltbehörden, betroffenen Gemeinden, Landesregierungen und ev. betroffene EU Mitgliedsstaaten.
ENTSCHEIDUNGSFINDUNG	
<ul style="list-style-type: none"> Plangenehmigung oder Versagung durch die Behörde (Landesregierung NÖ) 	<ul style="list-style-type: none"> Unter Berücksichtigung und Erwägung des Umweltberichtes
Beobachtung der Auswirkungen	
 Ergebnisverpflichtung	 Verfahrensverpflichtung

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: FFH - Gebietsaußengrenzen (schematische Darstellung)**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Abbildung 2: Vogelschutz - Gebietsaußengrenzen (schematische Darstellung)**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Stichwortverzeichnis

A

Alternativlösung	13
Alternativprüfung	13
Artikel 6 der FFH-Richtlinie	9
Ausstrahlungswirkung	10

B

Best-Case-Prinzip.....	15
------------------------	----

D

Datenbank	15
-----------------	----

E

erhebliche Beeinträchtigungen	12
Europaschutzgebiet	4

F

FFH-Richtlinie	3
flächigen Vollaussnutzung	15

G

Gebietsaußengrenze	5
--------------------------	---

L

Landschaftskonzept.....	6
Lebensraumtypen	5

N

Natura 2000	3
Naturverträglichkeitsprüfung....	9
NÖ Naturschutzgesetz	8
NÖ Raumordnungsgesetz	6

P

Plan.....	8
Planprüfbücher	6
Projekt	8
Prüfablauf.....	17
Prüfpflicht	11

R

Raumverträglichkeit.....	6
--------------------------	---

S

Schutzgüter.....	6
------------------	---

Strategische Umweltprüfung .. 19
Summationseffektes 15

T

Tier- und Pflanzenarten 5

U

Übergangsbestimmungen 7

Überlagerungswirkung 10

V

Vogelarten..... 5

Vogelschutzrichtlinie 3

W

weiße Flächen..... 5

Anhang zu Kapitel 12

Beiblatt A: Übersicht

Dokumentation über Ausstrahlungs- und Überlagerungswirkung zu jedem Änderungspunkt.

x. Änderung des ÖROP der Gemeinde XY

Kundmachung: von (Datum) – bis (Datum)

Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung mit Bescheid: **Datum, Zahl**

Änderungspunkt: Laufende Nummer lt. Umwelt-/ Erläuterungsbericht	Lage zu Europaschutzgebiet: betroffenes Gebiet: 17, 19	Beurteilung: Überlagerungswirkung oder Ausstrahlungswirkung	Prüfunterlagen
1, siehe Seite 12	> 1000m	-	
2, S. 12	> 1000m	-	
3, S. 14	angrenzend an 17	Ausstrahlungswirkung zu prüfen	Beiblatt 1
4, S. 15	ca. 100m zu 19, 3 km zu 17	-	
5, S. 18	in 19	Überlagerungswirkung zu prüfen	Gutachter xxx Beilage 2, Beiblatt B2
6 S. 19	30 m zu 19	keine Ausstrahlungswirkung laut Planprüfbuch zu erwarten	
<i>oder: alle Punkte</i>	<i>kein Europaschutzgebiet in der Gemeinde, > 4 km</i>	-	

Beiblatt B: Verträglichkeitserklärung

Prüfunterlagen für eine jede Änderung, die mögliche erhebliche Beeinträchtigungen eines Europaschutzgebietes bewirken könnte.

Inhalt: Basisdaten, Gutachten, Alternativen.

Basisdaten

Gemeinde, Katastralgemeinde

Verfahren: Änderung/Überarbeitung des ÖROP, öffentliche Kundmachung von (Datum) - bis (Datum)

Änderungspunkt 3; Beschreibung im Umwelt-/Erläuterungsbericht ab Seite 14

Grundstücksnummer	Bestehende Widmung und Nutzung	Geplante Widmung	Flächenausmaß	Fläche im Schutzgebiet	Prüfrelevant nach PPB
Nummern	Glf, Acker, zweimähdige Wiese	BW	3 ha	1,5 ha	Überlagerung
		Vö	2500 m ²	2000 m ²	Überlagerung
		Ggü	2000 m ²	2000 m ²	
		BK	4000 m ²	0 m ²	Ausstrahlung
			38.500 m²	19.000 m²	

Gutachten des Ortsplaners bzw. des beauftragten Gutachters (vgl. Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung Vorprüfung wie bisher)

Lage in Europaschutzgebiet

Betroffene Schutzgüter / max. betroffener Bestand / Gesamtbestand / Bedeutung der Einzelfläche / Gefährdung des Schutzgutes / maximal betroffener Anteil in % des Gesamtbestandes / Summationsangaben.

Fachliche Verträglichkeitserklärung:

Alternativen

Im Genehmigungsverfahren wird von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung eine Beurteilung der vorgelegten Unterlagen eingeholt. Für die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist die Übereinstimmung mit allen Bestimmungen des NÖ ROG 1976 erforderlich. Nach Genehmigung durch die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung kann eine entsprechende Ergänzung der Datenbank erfolgen.

Kontakte

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Raumordnung und

Regionalpolitik

A-3109 St.Pölten, Landhausplatz 1,

Haus 16

Ansprechperson:

DI Ilse WOLLANSKY

Tel.: +43 (02742) 9005 DW

14241

Fax: +43 (02742) 9005 DW

14170

E-Mail: post.ru2@noel.gv.at

<http://www.noel.gv.at>

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Naturschutz

Landhausplatz 1, Haus 16

A-3109 St.Pölten

Ansprechperson:

DI Ernest Reisinger

Tel.: +43 (02742) 9005 DW

15215

Fax: +43 (02742) 9005 DW

15220

E-Mail: post.ru5@noel.gv.at

<http://www.noel.gv.at>